
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970¹⁾ und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen

Vom 26. Mai 1976 (Stand 1. Januar 2011)

Vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1976²⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

Art. 2 Vollzugsbehörden

¹ Das Sanitätsdepartement, der Kantonsarzt, die Bezirksärzte und die Gemeinden sind mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3 Sanitätsdepartement

¹ Das Sanitätsdepartement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung aus und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind.

Art. 4 Kantonsarzt

¹ Mit der Leitung der Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten beauftragt der Kanton gemäss Artikel 12 des eidgenössischen Epidemiengesetzes³⁾ einen Kantonsarzt.

¹⁾ SR [818.101](#)

²⁾ B vom 8. März 1976, 60; GRP 1976/77, 72

³⁾ SR [818.101](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Bezirksärzte

¹ Den Bezirksärzten und ihren Stellvertretern obliegen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Vollzugsaufgaben.

2. Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Art. 6 Meldewesen

¹ Die Ärzte und Labors melden dem zuständigen Kantonsarzt und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt Fälle von übertragbaren Krankheiten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen⁴⁾.

Art. 7 Mikrobiologische und serologische Untersuchungen

¹ Die Institute für Medizinische Mikrobiologie in Zürich und St. Gallen führen zuhanden der Ärzte und Krankenhäuser bakteriologische, virologische und serologische Untersuchungen durch.

² Das Sanitätsdepartement kann auf Antrag des Kantonsarztes auch andere vom Bund anerkannte Institute als Untersuchungsstelle bezeichnen.

Art. 8 Schutzimpfungen

¹ Die öffentlichen Schutzimpfungen werden nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Impfwesen durchgeführt.

² Das Sanitätsdepartement kann auf Antrag des Kantonsarztes regionale oder für das ganze Kantonsgebiet Schutzimpfungen anordnen.

Art. 9 Ärztliche Untersuchung und Absonderung

¹ Der Bezirksarzt ordnet die ärztliche Überwachung von Personen im Sinne von Artikel 15 des eidgenössischen Epidemienetzes⁵⁾ an.

² Er verfügt die Absonderung, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt und der behandelnde Arzt die erforderliche Absonderung nicht durchsetzen kann.

³ Der Kantonsarzt ist über die angeordneten Massnahmen zu orientieren. Er kann die Absonderung vorsorglich verfügen, wenn gegen die Massnahme des Bezirksarztes rekuriert wird.

Art. 10 Zwangsuntersuchungen

¹ Der Bezirksarzt ist befugt, Personen im Sinne von Artikel 17 und 19 Absatz 1 des eidgenössischen Epidemienetzes⁶⁾ zu verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.

⁴⁾ [SR 814.141.1](#)

⁵⁾ [SR 818.101](#)

⁶⁾ [SR 818.101](#)

Art. 11 Verbotensanordnungen über die Berufsausübung

¹ Das Sanitätsdepartement ist auf Antrag des Kantonsarztes befugt, Personen gemäss Artikel 15 Absatz 2 des eidgenössischen Epidemiengesetzes⁷⁾, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, in periodischen Abständen untersuchen zu lassen, sowie die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe zu verbieten.

² Solche sind insbesondere Personen, die:

- a) der Erziehungs- oder Gesundheitsgesetzgebung unterstellte Berufe ausüben oder in Anstalten tätig sind, die der Erziehungs- oder der Gesundheitsgesetzgebung unterstehen;
- b) in Heimen tätig sind, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden;
- c) in Betrieben beschäftigt sind, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen.

Art. 12 Allgemeine Verbotensanordnungen

¹ Der Kantonsarzt kann zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit anordnen wie Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen, Schliessung von Schulen, öffentlichen Anstalten und privaten Unternehmen, Verbot des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude, Verbot des Badens an bestimmten Orten.

² Im regionalen und örtlichen Bereich erlässt er diese Massnahmen nach Rücksprache mit dem Bezirksarzt und den Gemeindebehörden.

Art. 13 Epidemiologische Abklärung

¹ Die Bezirksärzte sorgen in ihrem Bezirk für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen. Alle Kantons- und Gemeindebehörden haben dabei ohne Entschädigungsanspruch mitzuwirken.

² Der Bezirksarzt orientiert den Kantonsarzt über die getroffenen Massnahmen.

³ Erstrecken sich diese Abklärungen über mehr als einen Bezirk, so stehen sie unter der Leitung des Kantonsarztes.

Art. 14 Entschädigung

¹ Gesunden Personen, die infolge Anordnungen des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Bezirksarztes einen Erwerbsausfall erleiden, kann die Gemeinde eine Entschädigung bis 80 Prozent des Ausfalls ausrichten.

² Der Kanton leistet daran einen Beitrag in der Höhe des Bundesbeitrages.

³ Der Berechnung des Beitrages sind höchstens 80 Prozent des Erwerbsausfalls zugrunde zu legen.

⁴ Die Kosten der auf Anordnung des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Bezirksarztes erfolgten ärztlichen, mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen gehen bei Nichtverschulden und bei negativem Befund zu Lasten des Kantons, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

⁷⁾ SR [818.101](#)

3. Besondere Massnahmen in Schulen und Anstalten

Art. 15 Begriff der Schulen

¹ Als Schule im Sinne dieses Abschnittes gelten öffentliche und private Kindergärten, alle schulischen Einrichtungen der Volks- und Mittelschulstufe sowie Fortbildungs- und Berufsschulen.

² Anstalten, welche Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren aufnehmen, sind den Schulen gleichgestellt.

Art. 16 Ausschluss von Schulen und ähnlichen Anstalten

¹ Schüler, Lehrer und andere in einer Schule tätige Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, sind vom Schulbesuch auszuschliessen, bis sie nicht mehr ansteckend sind. Der Ausschluss vom Schulbesuch erfolgt auch, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.

² Der Schulausschluss hat nach Ausbruch der Krankheiten mindestens zu dauern bei:

- a) Pocken: bis zur vollständigen Abborkung, mindestens aber sechs Wochen;
- b) Scharlach: bei komplikationslosem Verlauf und Chemotherapie mindestens eine bis zwei Wochen;
- c) Diphtherie: bis eine zweimalige, im Abstand von zwei Tagen vorgenommene bakteriologische Untersuchung des Nasen- und Rachenabstriches ein negatives Resultat ergibt;
- d) epidemischer Genickstarre: zwei Wochen nach Entfieberung;
- e) Kinderlähmung: drei Wochen;
- f) Masern: bis zum Verschwinden des Exanthems;
- g) Keuchhusten: mindestens drei Wochen;
- h) Mumps: bis zum Verschwinden der Drüsenschwellung.

³ Der Bezirksarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt diese Fristen verkürzen und weitere Massnahmen treffen.

Art. 17 Massnahmen gegenüber Dauerausscheidern

¹ Bei Dauerausscheidern von Diphtheriebakterien und von Erregern von Abdominaltyphus oder Paratyphus entscheidet über die Wiederzulassung zum Schulbesuch der Bezirksarzt.

Art. 18 Ausschluss von Wohnungsgenossen Erkrankter

¹ Gesunde Personen, die in Wohngemeinschaft mit an Pocken, Diphtherie, epidemischer Genickstarre oder epidemischer Kinderlähmung Erkrankten leben, sind gemäss Artikel 16 dieser Verordnung ebenfalls vom Schulbesuch auszuschliessen.

² Wird die von einer in Absatz 1 erwähnten Krankheit befallene Person in ein Krankenhaus verbracht oder sonst aus der Wohngemeinschaft entfernt oder wird die gesunde Person auslogiert, so dauert der Ausschluss vom Schulbesuch für die gesunde Kontaktperson nach der Trennung bei:

- a) Pocken: nach frischer Pockenschutzimpfung zwei Wochen, ohne Impfung drei Wochen;
- b) Scharlach: eine Woche;
- c) Diphtherie: bis die bakteriologische Untersuchung des Nasen- und Rachenabstriches ein negatives Resultat ergibt;
- d) epidemischer Genickstarre: eine Woche;
- e) akuter Kinderlähmung: zwei Wochen.

Art. 19 Zuständigkeit für Anordnung des Ausschlusses

¹ Der behandelnde Arzt ordnet den Ausschluss im Sinne von Artikel 16 und 18 dieser Verordnung an.

² Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so verfügt die zuständige Schulbehörde nach Anhörung des Bezirksarztes den Ausschluss. Nötigenfalls können ganze Schulklassen, alle Klassen desselben Schulhauses oder alle Schulen des Ortes geschlossen werden.

4. Besondere Massnahmen gegen die Tuberkulose

Art. 20 Geltendes Recht

¹ Die Bekämpfung der Tuberkulose erfolgt gemäss eidgenössischem Epidemienengesetz⁸⁾ und den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose⁹⁾ und den dazu erlassenen Vollziehungsvorschriften.

Art. 21 Schirmbilduntersuchungen

¹ In besonderen Fällen wird den Kantonseinwohnern Gelegenheit geboten, die Brustorgane durch das Schirmbildverfahren untersuchen zu lassen. Die Schirmbildaufnahmen können unentgeltlich durchgeführt werden.

Art. 22 Fürsorge für Tuberkulose

¹ Mit der Durchführung der Massnahmen gegen die Tuberkulose sind die Bezirksfürsorgestellen beauftragt. Sie werden dabei vom Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Graubünden unterstützt.

⁸⁾ SR [818.101](#)

⁹⁾ SR [818.102](#)

Art. 23 Zwangsmassnahmen

¹ Das Sanitätsdepartement ordnet auf Antrag des Kantonsarztes Massnahmen gegenüber Tuberkulösen an, die sich nicht an die Anordnungen der Bezirksfürsorgestellen und des Bezirksarztes halten.

5. Sondermassnahmen gegen Geschlechtskrankheiten

Art. 24 Zuführung zur Untersuchung

¹ Personen, die mit Geschlechtskranken Geschlechtsverkehr hatten, sich einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen oder sonst in begründetem Verdacht stehen, geschlechtskrank zu sein, können durch die Polizei einem Arzt zur Untersuchung zugeführt werden, wenn sie

- a) einem Aufgebot des Bezirksarztes keine Folge leisten,
- b) keinen festen Wohnsitz im Kanton haben,
- c) sich bei einer Polizeikontrolle über ihre Personalien nicht ausweisen können.

² Die erkrankte Person kann nötigenfalls durch den Bezirksarzt in ein Krankenhaus eingewiesen werden, wenn diese sich der angeordneten Behandlung nicht unterzieht oder vorzeitig entzieht.

6. Desinfektion und Entwesung

Art. 25 Zuständigkeit

¹ Die fortlaufende Desinfektion während einer übertragbaren Krankheit wird vom behandelnden Arzt je nach Bedarf angeordnet.

² Die Schlussdesinfektion ist obligatorisch, wenn ein an Pocken, Tuberkulose, Cholera, Pest oder Abdominaltyphus Erkrankter die Wohnung wechselt, hospitalisiert wird oder gestorben ist. Der Bezirksarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt auch in andern Fällen eine Schlussdesinfektion anordnen.

Art. 26 Kostentragung

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Desinfektion. Es steht ihnen hierfür das Rückgriffsrecht auf die Kranken bzw. deren Angehörige zu.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Desinfektor ernennen.

Art. 27 Ausbildung von Desinfektoren

¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindedesinfektoren in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück.

² Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28 Berichterstattung an den Bundesrat

¹ Das Sanitätsdepartement erstattet alljährlich zuhanden des Bundesrates Bericht über den Vollzug des eidgenössischen Epidemiengesetzes¹⁰⁾.

Art. 29 Bundesbeiträge

¹ Das Sanitätsdepartement leitet die Gesuche um Bundesbeiträge an das Eidgenössische Gesundheitsamt weiter.

Art. 30 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Bezirksarztes, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden. *

² ... *

Art. 31 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen können mit Busse bestraft werden.

² Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden. *

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch den Bundesrat¹¹⁾ von der Regierung in Kraft gesetzt¹²⁾. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) die Verordnung betreffend Subventionierung kommunaler Absonderungshäuser vom 24. Mai 1895¹³⁾;
- b) die Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung dazu vom 22. November 1933¹⁴⁾;

¹⁰⁾ Siehe Art. 26 Epidemiengesetz, SR [818.101](#)

¹¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 13. August 1976.

¹²⁾ Mit RB vom 30. August 1976 auf den 1. September 1976 in Kraft gesetzt.

¹³⁾ aRB 893

¹⁴⁾ aRB 796

- c) die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 20. April 1943¹⁵⁾ über die Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1943¹⁶⁾;
- d) die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 19. April 1960¹⁷⁾.

¹⁵⁾ AS 1952, 490

¹⁶⁾ aRB 817

¹⁷⁾ AGS 1960, 126, mit Änderung AGS 1970, 186

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.05.1976	01.09.1976	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 30 Abs. 1	geändert	2006, 5017
31.08.2006	01.01.2007	Art. 30 Abs. 2	aufgehoben	2006, 5017
16.06.2010	01.01.2011	Art. 31 Abs. 3	geändert	2010, 4805

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	26.05.1976	01.09.1976	Erstfassung	-
Art. 30 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5017
Art. 30 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5017
Art. 31 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4805